

Schriftliche Anfrage betreffend Anwendung von § 8 Lohngesetz (Anrechnung von Familienarbeit)

07.5203.01

Gemäss § 8 des Lohngesetzes für das Basler Staatspersonal kann die zuständige Behörde bei der Einstufung einer neuanzustellenden Person "berufsförderliche allgemeine Lebenserfahrung, insbesondere in der Familienarbeit", angemessen anrechnen. In der Verordnung zum Lohngesetz wird dazu ausgeführt, dass diese berufsförderliche Tätigkeit, einschliesslich Erfahrung aus Familienarbeit, für alle Funktionen zu mindestens 10 % und zu höchstens 66 % angerechnet wird. Bei Funktionen im Pflege- oder Erziehungsbereich erfolgt eine Anrechnung von mindestens 33% und von höchstens 66% (§12 Vo Lohngesetz).

Die Berücksichtigung der in der Familienarbeit erworbenen Kompetenzen ist gerade für Frauen, besonders Wiedereinsteigerinnen in den Beruf, ein wichtiges Anliegen. Es leuchtet ein und ist auch durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt, dass die dabei erworbenen Kompetenzen auch in Funktionen ausserhalb des Pflege- und Erziehungsbereiches von grossem Nutzen für das Berufsleben sind (Planung, Organisation, Ressourcenzuteilung, Prioritätensetzung etc; sog. Schlüsselkompetenzen). In besonderem Masse dürfte dies für Alleinerziehende zutreffen, die ihren Alltag gezwungenermassen effizient durchorganisieren müssen. Eine Anrechnung von nur 10% erscheint daher auch im Verwaltungsbereich als bescheiden.

Ich bitte die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die aktuelle Praxis der Anrechnung bei verschiedenen Bereichen /Funktionen?
2. Rechtfertigt sich aus Sicht der Regierung eine Ausweitung der Anrechnung gegenüber der heutigen Regelung in Gesetz und Verordnung ?

Christine Keller